

eine unangemessene Benachteiligung dar, da in der Person der Kl. der Haftungsausschlussgrund „wissentliche Pflichtverletzung“ (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO) nicht gegeben ist und insoweit der nach § 51 Abs. 1 BRAO zwingend vorgeschriebenen Versicherungspflicht nicht genügt wird.

Eine unangemessene Benachteiligung ist darüber hinaus auch deshalb anzunehmen, da die Erweiterung des Haftungsausschlusses für Scheinsozien, sofern sie aus Rechtsscheinsgesichtspunkten für wissentliche Pflichtverletzungen eines Gesellschafters haften, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Nach § 152 VVG a. F. haftet der Versicherer dann nicht, wenn der VN vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Es geht um die Pflichtverletzung des VN, nicht die eines Dritten. Eine Zurechnung nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn der Dritte im Verhältnis zum Versicherer Repräsentant des VN ist. Da VN nicht die Gesellschaft, sondern die Kl. selbst ist, geht es hier nicht darum, inwieweit nichtgeschäftsführende Gesellschafter Repräsentanten der Sozietät als Außengesellschaft, die rechtsfähig ist, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, sind (Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 6 Rn. 40; v. Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch § 26 Rn. 296). Die Kl. hatte als Angestellte keinen Einfluss auf das der Gesellschaft anvertraute Vermögen. Im Fall einer Kfz-Haftpflichtversicherung hat der BGH entschieden, dass, wenn mehrere Personen als Kfz-Halter eine Haftpflichtversicherung genommen haben und einer von ihnen eine Obliegenheit gegenüber dem Versicherer verletzt, dieser Verstoß im selbstständigen Deckungsanspruch des anderen VN grundsätzlich nur dann berührt, wenn der eine Repräsentant des anderen ist oder der andere an dem Verstoß beteiligt gewesen ist (BGH VersR 1967, 990 [991]).

Es kann dahinstehen, ob bei echten Sozien der den Verstoß begehende Gesellschafter Repräsentant des anderen ist. Es bestehen jedenfalls Bedenken für die Zurechnung eines durch einen Sozius begangenen Verstoßes an freie Mitarbeiter und Angestellte, auch wenn sie als Scheinsozien auf dem Briefkopf erscheinen. Diese erhebliche Verkürzung des Versicherungsschutzes ist faktisch eine Ausweitung der Repräsentantenhaftung durch AVB und stellt eine unangemessene Benachteiligung dar (v. Rintelen aaO § 26 Rn. 296). Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. So ist in den AHB entsprechend § 152 VVG a. F. in § 4 II Nr. 1 ein Ausschluss nur für Versicherungsansprüche der Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, geregelt (§ 5 II Nr. 1 AHB, abgedr. in Prölss/Martin aaO S. 1267 f., 1287). Es kann dahinstehen, ob die Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Rechtsvorgängerin der Bekl., die im Wesentlichen den Musterbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden entsprechen (abgedr. in Prölss/Martin aaO S. 1502 ff.), betreffend Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für echte Sozien zulässig sind. Für eine angestellte Scheinsozia wie die Kl. stellt die Regelung jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung dar, da sie – anders als Sozien untereinander – aufgrund des Angestelltenverhältnisses keine gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesellschafter hatte, insbesondere an der Verwaltung der Sozietätskonten nicht beteiligt war.

Die Versicherungsbedingungen der Bekl. bieten für die Kl. zudem, wollte man den Ausschluss für gerechtfertigt ansehen, keinen angemessenen Schutz, da nach § 4 Nr. 4 AVB der Bekl. der Versicherungsschutz aus der Tätigkeit des VN als Angestellter ausgeschlossen ist, also Tätigkeiten, die die Kl. als Angestellte ausführt, von der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung nicht erfasst sind. Der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung der Kl. als angestellte Rechtsanwältin ist aber nach den Vorschriften der BRAO (§ 51 BRAO) gleichwohl erforderlich (vgl. Sassenbach in Münchner-Anwalts-Handbuch Versicherungsrecht § 17 Rn. 7).

Der Einwand der Bekl., die Kl. müsse sich aufgrund des von ihr gesetzten Rechtsscheins auch der Versicherung gegenüber als Gesellschafterin behandeln lassen, greift nicht. Zum einen ist es nach § 8 BORA berufsrechtlich zulässig, dass echte Sozien und angestellte Rechtsanwälte auf den Briefkopf der Rechtsanwalts-gesellschaft gemeinsam nach außen auftreten. Zum

anderen besteht kein Grund, inwiefern der Versicherungsschutz im Fall einer Rechtsscheinhaftung unbillig wäre.

4. Nach dem unstreitigen Sachverhalt kommt eine Haftung der Kl. als Scheinsozia nach Rechtsscheinsgrundsätzen, die insbesondere auf den Grundsätzen zur Anscheins- und Duldungsvollmacht beruhen, in Betracht, soweit – was hier der Fall ist – die anwalts-typische Tätigkeit betroffen ist (BGH VersR 2008, 969 = WM 2008, 1136).

Die Kl. hat analog § 128 HGB für vertragliche Schadensersatzansprüche einzustehen. Da Gelder veruntreut und abweichend von der vertraglichen Verpflichtung verwendet sein sollten, besteht ein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung des Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 280 Abs. 1 BGB, der neben einem möglichen Erfüllungsanspruch gegeben ist (vgl. BGH VersR 2005, 560 [561 f.] = NJW-RR 2004, 121 [122]). Es handelt sich um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch privatrechtlichen Inhalts (§ 51 Abs. 2 BRAO). Hierunter fallen vertragliche Schadensersatzansprüche, da diese unabhängig vom Willen der Beteiligten an den Eintritt eines Ereignisses anknüpfen. Liegt ein Haftpflichtfall vor, schließen etwa noch zusätzlich bestehende Erfüllungsansprüche die Haftpflicht nicht aus. Dass Veruntreuungen unter § 51 Abs. 2 BRAO fallen, ergibt sich auch daraus, dass in § 51 Abs. 2 Nr. 5 BRAO hierfür unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung von der Versicherungspflicht getroffen ist.

### Kfz-Haftpflichtversicherung

*Eine durch einen Verkehrsunfall geschädigte juristische Person kann gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer aus einem Mitgliedstaat der EU an ihrem Sitz klagen*

#### **EuGVVO Art. 9 Abs. 1, 11 Abs. 2**

**Eine durch einen Verkehrsunfall geschädigte juristische Person (hier: GmbH) kann gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer aus einem Mitgliedstaat der EU an ihrem Sitz klagen, da der Begriff „Person“, wie er in der EuGVVO verwendet wird, sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst und auch eine juristische Person im Verhältnis zu einem Versicherungsunternehmen als „schwächere Partei“ anzusehen ist.**

(7) OLG Celle, Urteil vom 27. 2. 2008 (14 U 211/06)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. BGH VersR 2008, 955.

Die Kl. machte gegen die Bekl., ein in Polen ansässiges Versicherungsunternehmen, Schadensersatzansprüche aus einem von einem polnischen VN der Bekl. in Polen am 7. 11. 2002 verursachten Verkehrsunfall geltend, für dessen Folgen die Bekl. unstreitig zu 100 % einzustehen hat. Bei dem Unfall wurde das vom Geschäftsführer der Kl. geführte Fahrzeug der Kl. beschädigt. Hierfür verlangte die Kl. über von der Bekl. vorgerichtlich bereits gezahlte 20 965,52 Euro hinaus weitere 8620,68 Euro als offenen Differenzbetrag zu dem von ihr auf der Basis eines von ihr eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. K. vom 18. 11. 2002 ermittelten Wiederbeschaffungsaufwands von 29 586,20 Euro netto.

Ferner begehrte sie – vorrangig aus eigenem, hilfsweise aus abgetretenem Recht ihres Geschäftsführers – Erstattung des an ihren bei dem Unfall verletzten Geschäftsführer in der Zeit von dessen Krankschreibung zwischen dem 7. 11. 2002 bis 28. 2. 2003 fortgezählten Geschäftsführergehalts von 49 287,07 Euro (einschließlich 2968,14 Euro Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung).

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das LG.

Aus den Gründen:

1. Die Auffassung des LG, die deutschen Gerichte seien zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits international nicht zuständig, weshalb die Klage unzulässig sei, ist rechtsfehler-

haft. Sie beruht auf einer unzutreffenden Auslegung von Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b EuGVVO.

Wie der EuGH aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des BGH vom 26. 9. 2006 (VersR 2006, 1677 = NJW 2007, 71) in seinem Urteil vom 13. 12. 2007 (Rs C-463/06 – VersR 2008, 111), dem sich der Senat anschließt, entschieden hat, ist die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO auf Art. 9 Abs. 1 b EuGVVO dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.

Die beiden letztgenannten Voraussetzungen sind hier unstrittig erfüllt. Entgegen der im Schriftsatz vom 8. 2. 2008 geäußerten Auffassung der Bekl. ist die Kl. auch als „Geschädigte“ i. S. d. Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b EuGVVO anzusehen. Wie der EuGH in der eingangs zitierten Entscheidung (dort Tz. 26) ausgeführt hat, besteht die Funktion der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO darin, der in Art. 9 Abs. 1 b EuGVVO enthaltene Liste von Kl. die Personen hinzuzufügen, „die einen Schaden erlitten haben“. Darunter fällt auch die Kl., denn sie macht geltend, durch den streitgegenständlichen Unfall einen Schaden an dem ihr gehörenden Kfz sowie einen eigenen Vermögensschaden durch die Lohnfortzahlung an ihren Geschäftsführer erlitten zu haben; auf abgetretene Verdienstausschlussansprüche ihres Geschäftsführers ist die Klage hingegen, wie die Kl. im Schriftsatz vom 20. 4. 2007 klargestellt hat, nur hilfsweise gestützt.

Zu den Geschädigten zählen dabei auch nicht etwa nur natürliche Personen, denn hierfür gibt der Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 EuGVVO keinerlei Anhaltspunkt. Zwar verweist der 13. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVVO) darauf, die Verordnung solle einen günstigeren Schutz der schwächeren Partei gewährleisten, als ihn die allgemeinen Zuständigkeitsregeln vorsähen (vgl. EuGH vom 13. 12. 2007 – Rs C-463/06 – Tz. 28). Als schwächere Partei im Verhältnis zu einem Versicherungsunternehmen ist aber auch eine geschädigte juristische Person anzusehen. Dies wird durch die vom EuGH in dem Urteil vom 13. 12. 2007 zur Auslegung des Art. 11 Abs. 2 EuGVVO herangezogene Richtlinie 2000/26 EG bestätigt. Diese Richtlinie, die in Erwägungsgrund 16 a ausdrücklich auf Art. 11 Abs. 2 EuGVVO Bezug nimmt, verweist zur Bestimmung des Begriffs „Geschädigter“ auf Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 72/166/EWG. Dort ist als Geschädigter allgemein „jede Person“ definiert, „die ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens hat“. Nachdem die letztgenannte Richtlinie sodann an anderer Stelle (Art. 4) ausdrücklich sowohl natürliche als auch juristische Personen aufführt, folgt daraus, dass von dem allgemeinen Oberbegriff „Person“ beide Rechtssubjekte erfasst sind. Eine Begrenzung des Schutzzwecks von Art. 11 Abs. 2 EuGVVO auf Verbraucher lässt sich deshalb nicht begründen. Damit sind die deutschen Gerichte für die Entscheidung über die streitgegenständliche Klage zuständig, denn die Kl. hat ihren Wohnsitz i. S. d. Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b EuGVVO in Deutschland, weil sich hier ihr satzungsmäßiger Sitz befindet (vgl. Art. 60 EuGVVO).

Daraus ergibt sich zugleich auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen LG. Ob diese auch den hilfsweise geltend gemachten Klagegrund des abgetretenen Verdienstausschlussanspruchs des Geschäftsführers der Kl. umfasst, da das zulässigerweise in einem besonderen Gerichtsstand angerufene Gericht eine umfassende Entscheidungszuständigkeit besitzt (vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO 26. Aufl. § 12 Rn. 21), oder ob es insoweit an einem dafür erforderlichen einheitlichen Streitgegenstand fehlt (vgl. *Zöller/Vollkommer* aaO § 12 Rn. 21 i. V. m. § 260 Rn. 5 und BGH NJW-RR 2006, 275 = juris Tz. 15; VersR 1991, 1040 = NJW 1991, 1683 = juris Tz. 14), bedarf keiner Entscheidung des Senats. Denn die Kl. hat im Schriftsatz vom 20. 4. 2007 klargestellt, dass sie ihren Anspruch primär aus eigenem Recht geltend macht. Das Hilfsbegehren, für das allerdings ebenfalls die deutsche internationale Zuständigkeit nach Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b EuGVVO begründet wäre, selbst wenn man hierbei auf den Zedenten abstellen wollte, steht erst zur Entscheidung, wenn sich der Hauptantrag als unbegründet erweisen sollte (vgl. BGH NJW-RR 2005, 216 = juris Tz. 9 a. E.).

2. Da durch das angefochtene Urteil bisher nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist, die geltend gemachten Ansprüche aber auch in der Sache streitig sind und der Rechts-

streit daher noch nicht entscheidungsreif ist, war gem. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO die von der Kl. beantragte Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LG auszusprechen.

Das LG wird zunächst zu klären haben, ob die Bekl. nunmehr im Hinblick auf ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 4. 6. 2007 und ungeachtet der Einwendungen der Kl. im Schriftsatz vom 6. 6. 2007 – zu denen sich die Bekl. bislang nicht geäußert hat – die Verjährung der eingeklagten Ansprüche im vorliegenden Rechtsstreit geltend machen will; bejahendenfalls wäre insoweit Beweis durch Einholung eines entsprechenden Rechtsgutachtens zum dafür maßgeblichen polnischen Recht einzuholen.

Anderenfalls müsste durch Beweisaufnahme die sachliche Berechtigung der eingeklagten Ansprüche geklärt werden. Zum Pkw-Schaden dürfte insoweit zunächst der von der Kl. benannte Zeuge R. als sachverständiger Zeuge zur streitigen Ausstattung des streitgegenständlichen Fahrzeugs und zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts anzuhören sein; von dessen Befragung wird abhängen, ob gegebenenfalls noch ergänzend ein Gutachten eines gerichtlich bestellten neuen Sachverständigen zum Wiederbeschaffungswert einzuholen ist.

Hinsichtlich des in erster Linie (unter Berufung auf die vorgelegte Entscheidung des höchsten polnischen Gerichts vom 19. 9. 1997) auf eigenes Recht gestützten Lohnfortzahlungsschadens müsste wohl ebenfalls im Hinblick auf die Einwendungen der Bekl. im Schriftsatz vom 24. 10. 2006 ein Rechtsgutachten zum polnischen Recht eingeholt werden, sofern die Bekl. an ihren Einwendungen weiter festhalten und auch nicht etwa – zur Vermeidung der mit der Beweisaufnahme verbundenen erheblichen Kosten – den auf den Hilfsklagegrund der Abtretung gestützten Anspruch anerkennen will, nachdem die Höhe des fortgezählten Gehalts unstrittig ist und nunmehr auch die Wirksamkeit der Abtretung wegen der Befreiung des Geschäftsführers der Kl. von den Beschränkungen des § 181 BGB (wie sie sich aus dem vorgelegten Handelsregisterauszug ergibt) nicht mehr in Streit stehen dürfte. Dies sollte die Bekl. jedenfalls dann erwägen, wenn auch nach dem hier maßgeblichen polnischen Recht freigeübte Leistungen Dritter an den Geschädigten den Schädiger nicht von seiner Ersatzpflicht entlasten (vgl. insoweit zum deutschen Recht *Palandt/Heinrichs*, BGB 67. Aufl. vor § 249 Rn. 136 m. w. N.).

#### Anmerkung

I. Wie der EuGH mit Urteil vom 13. 12. 2007<sup>1</sup> festgestellt hat, kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls im Ausland vor dem Gericht an seinem Wohnsitz den gegnerischen Versicherer verklagen. In dem Verfahren des EuGH – ursprünglich am AG Aachen anhängig – war der unfallgeschädigte Kl. eine natürliche Person. Das OLG Celle hat nun entschieden, dass auch eine juristische Person – im konkreten Fall war es eine GmbH – die Möglichkeit hat, nach einem Verkehrsunfall an ihrem Sitz gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer zu klagen. Der Begriff „Person“, wie er in der EuGVVO verwendet wird, umfasse sowohl natürliche als auch juristische Personen. Auch eine juristische Person sei als „schwächere Partei“ im Verhältnis zu einem Versicherungsunternehmen anzusehen.

II. Der Auffassung des OLG Celle ist grundsätzlich zuzustimmen, lediglich der pauschale Ansatz ist abzulehnen. Zutreffend ist zunächst, dass Geschädigte im Sinne der EuGVVO nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein können. Richtig ist auch, dass die besonderen Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO den Schutz der schwächeren Partei gewährleisten sollen. Der Feststellung, als schwächere Partei im Verhältnis zu einem Versicherungsunternehmen sei (immer) auch eine geschädigte juristische Person anzusehen, kann in dieser Abstraktheit jedoch nicht gefolgt werden.

Das System besonderer Zuständigkeiten – das eine Klage am Gericht des eigenen Sitzes ermöglicht – wurde zugunsten der Partei geschaffen, die als die *wirtschaftlich schwächere* und *rechtlich weniger erfahrene* angesehen wird<sup>2</sup>. Anknüpfend an

<sup>1</sup> EuGH VersR 2008, 111 mit krit. Anm. von *Thiede/Ludwichowska* VersR 2008, 631.

<sup>2</sup> Vgl. EuGH vom 26. 5. 2005 – Rs C-77/04 – VersR 2005, 1001 Tz. 22; vom 13. 7. 2000 – Rs C-412/98 – VersR 2001, 123 Tz. 65.

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist daher zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen der geschädigten juristischen Person und dem Versicherer einen besonderen Schutz der juristischen Person rechtfertigt. Das wird – so sieht es auch das OLG Celle – regelmäßig der Fall sein, etwa bei der Einmann-GmbH aus dem Sanitärbereich. Eine Ausnahme bildet jedoch beispielsweise das weltweit agierende Pharmaunternehmen mit eigener Schadensregulierungseinheit. Hier wird man wohl kaum eine Schutzbedürftigkeit annehmen können. Auch wenn eine einfache Handhabung der Regeln der EuGVVO wünschenswert ist, darf diese freilich nicht am Zweck der Verordnung vorbeigehen. Eine geschädigte juristische Person kann daher gem. Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b EuGVVO nicht an ihrem Sitz klagen, wenn sie nicht tatsächlich *wirtschaftlich schwächer* und *rechtlich weniger erfahren* ist.

III. Es schließt sich sodann die sehr praxisrelevante und in der Rechtsprechung bislang nicht behandelte Frage an, ob auch ein Versicherer im Rahmen einer Regressklage den Versicherer des Unfallgegners am Gericht seines Sitzes verklagen kann. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen beispielsweise ein Kfz-Kaskoversicherer aus nach § 86 VVG oder ein SVT aus nach § 116 SGB X übergegangenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers vorgeht. Es liegt auf der Hand, dass auch für regressierende Versicherer oder SVT der Klagegerichtsstand am Ort des eigenen Sitzes erhebliche Vorteile bringen kann. So regelt beispielsweise Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABIEG L 149 vom 5. 7. 1991 S. 2–50), dass jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit eines Regresses durch den SVT anerkennt, wenn dies im Mitgliedstaat des SVT vorgesehen ist. Gleichwohl wird in einigen europäischen Ländern der Regress ausländischer SVT nicht zugelassen. Ein Problem, das z. B. deutsche SVT durch Klagen vor deutschen Gerichten umgehen könnten.

Ein solcher Klagerichtsstand für SVT und (Kfz-Kasko-)Versicherer ist jedoch abzulehnen. Wenngleich für einen solchen Gerichtsstand spricht, dass der Kfz-Kaskoversicherer oder der SVT durch seine Leistungen gegenüber dem Geschädigten Aufwendungen hatte und insoweit jedenfalls mittelbar geschädigt ist und sich durch den gesetzlichen Forderungsübergang gleichsam an der Stelle des Geschädigten befindet, sprechen zwingend gegen eine solche Klagemöglichkeit die Systematik und Erwägungsgründe der EuGVVO.

1. Im Grundsatz liegt der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Bekl. (Art. 2 Abs. 1 EuGVVO). In Erwägungsgrund 11 der EuGVVO heißt es hierzu erläuternd, dass die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maß vorhersehbar sein müssen und sich deshalb regelmäßig nach dem Wohnsitz des Bekl. richten sollen. In Art. 5 ff. EuGVVO finden sich sodann die besonderen Zuständigkeiten. Sie betreffen insbesondere Verbraucher-, Arbeits- und Versicherungssachen. Diese Vorschriften dienen sämtlich dem Schutz des als unterlegen angesehenen Verbrauchers, Arbeitnehmers und VN. Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen soll die *schwächere Partei* durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeinen Regelungen (Erwägungsgrund 13 EuGVVO). Eine Schutzbedürftigkeit oder ein Ungleichgewicht wird freilich nicht bestehen, wenn ein Versicherer oder ein SVT aus übergegangenem Recht gegen den Versicherer des Schädigers vorgeht. Beide Parteien sind professionell im Versicherungsbereich tätig und stehen sich daher auf Augenhöhe gegenüber.

2. Das so gewonnene Ergebnis deckt sich mit einem Grundsatz, den der EuGH bereits in einer Entscheidung vom 26. 5. 2005 aufgestellt hat: Die Regressstreitigkeit unter Versicherern ist keine *Versicherungssache* im Sinne des europäischen Verfahrensrechts<sup>3</sup>. Gegenstand der Entscheidung des EuGH war eine Klage eines Versicherers gegen einen anderen Versicherer wegen einer Doppelversicherung aus Art. L 121-4 des französischen Code des Assurances<sup>4</sup>. Der regressierende Versicherer hatte Ansprüche am Gericht seines Sitzes eingeklagt. Der EuGH hielt die Klage für unzulässig. Zwar handelte es sich um eine Klage, deren Anspruchsgrund dem Versicherungsrecht entstammt und insoweit auch um eine *Versicherungssache*. Der EuGH stellte jedoch entscheidend auf Sinn und Zweck der entsprechenden Regelungen im Vorläufer der EuGVVO, der Art. 7–12 a EuGVÜ ab, die dem Schutz der schwächeren Vertragspartei dienen. Die Vorschriften enthielten abschließende Zuständigkeitsregeln für Versicherungssachen. Bei Regressklagen

eines Versicherers gegen einen anderen Versicherer sei dieser Schutzzweck jedoch nicht verwirklicht<sup>5</sup>. Eine im Verhältnis zur anderen schwächere Partei gebe es nicht. Dabei verweist der EuGH ausdrücklich darauf, dass sich Art. 8, 10 und 12 EuGVÜ auf die Klagen eines VN, des Versicherten oder des Geschädigten beziehen<sup>6</sup>.

Dasselbe gilt für die EuGVVO, die das EuGVÜ am 1. 3. 2002 ersetzt hat und deren Art. 8–14 mit den Art. 7–12 a EuGVÜ inhaltlich übereinstimmen. Die Entscheidung des EuGH vom 26. 5. 2005 lässt sich somit auch auf die EuGVVO übertragen<sup>7</sup>. Da der EuGH Regressklagen unter Versicherern vom Begriff der Versicherungssache ausnimmt, muss Gleiches auch für Klagen von Versicherern oder SVT aus übergegangenem Recht eines Verkehrsunfallgeschädigten gelten. Solche Klagen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 2 EuGVVO i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b EuGVVO und der Entscheidung des EuGH vom 13. 12. 2007.

Christian Tomson, MBL, Rechtsanwalt, Köln\*

3 EuGH VersR 2005, 1001 mit Anm. von Heiss.

4 Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 78 Abs. 2 VVG (§ 59 Abs. 2 VVG a. F.).

5 So EuGH VersR 2005, 1001 Tz. 17, 18 und 20; vgl. auch EuGH VersR 2001, 123 für Streitigkeiten zwischen Rückversicherer und Rückversichertem.

6 EuGH VersR 2005, 1001 Tz. 21; so auch LG Bremen VersR 2001, 782 mit Anm. von Schüler.

7 Vgl. Heiss VersR 2005, 1003.

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Büro Köln.

*In einer irrtümlich falschen Mitteilung an die Kfz-Zulassungsstelle liegt ein Organisationsverschulden des Versicherers*

#### BGB §§ 823, 249

**Übermittelt der Versicherer der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle irrtümlich, der Haftpflichtversicherungsschutz sei erloschen, und wird das Fahrzeug daraufhin außer Betrieb gesetzt, so liegt hierin ein Organisationsverschulden. Der Schadensersatzanspruch des VN umfasst in diesem Fall auch Nutzungsausfallentschädigung.**

(8) AG Offenbach, Urteil vom 24. 1. 2008 (36 C 246/07)

#### Betriebsunterbrechungsversicherung

*Ein Arzt muss sich nicht auf die Möglichkeit des Nachhollens der wegen einer Betriebsunterbrechung ausgefallenen Behandlungstermine verweisen lassen*

#### ZKBU §§ 2 Abs. 1, 3, 4

**\* Ein auf Ersatz eines Betriebsunterbrechungsschadens einer Arztpraxis in Anspruch genommener Versicherer kann nicht einwenden, ein Umsatzausfall habe durch eine Verlegung oder Nachholung von Behandlungsterminen ausgeglichen werden können. \***

(9) OLG Saarbrücken, Urteil vom 20. 8. 2008 (5 U 163/05-13)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Betriebsunterbrechungsversicherung LG München I VersR 2008, 916.

Der Kl., ein niedergelassener Orthopäde, nahm die Bekl. aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung als Teil einer gebündelten Geschäftsversicherung für die Praxis in Anspruch, nachdem es in seiner Praxis aufgrund eines Wasserschadens in der Zeit vom 7. bis zum 11. 2. 2000 zu einem Betriebsausfall gekommen war. Dem Versicherungsvertrag lagen die Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ZKBU 87) zugrunde. Der Kl. machte einen Ausfallschaden für die fünf Tage der Praxisschließung geltend. Die Bekl. verweigerte die